

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen
hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.
Januar 1994 (GemO) und des § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen

in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) an den
Grundstücken in der Ortslage Frohnhofen, Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“ sowie
im Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354 (ausgefertigt am 08.Juli
1988)

beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzungsänderung

- (1) Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 ein fortgeschriebenes
Dorferneuerungskonzept verabschiedet, das als Leitlinie für die zukünftige Dorfentwicklung und
als Grundlage für zukünftig durchzuführende kommunale und private Einzelvorhaben und
Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung dient.

Im Rahmen dieses Konzeptes wurden außerhalb der vorgenannten Vorkaufsrechtssatzung
Bereiche mit städtebaulichen Missständen, zum Beispiel Leerstände und drohende Leerstände,
gravierende Baumängel an Gebäuden, ungenutzte innerörtliche Baulandpotentiale und
unvorteilhafte Grundstückszuschnitte mit nur unwirtschaftlicher Bebaubarkeit, identifiziert.
Hier bedarf es städtebaulicher Maßnahmen, beispielsweise einem Gebäudeabriss, einem
Gebäudeumbau oder Gebäudeneubau, Gebäudesanierungsmaßnahmen und/oder einer
Bodenneuordnung.

- (2) Ziel der Ortsgemeinde Frohnhofen ist es bereits in einer frühen Planungsphase eine geordnete
städtebauliche Entwicklung in vorgenannten Bereichen sicherzustellen. Die Vorkaufsrechts-
satzung dient als Mittel zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen.
- (3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung
bezeichneten Gebiet erlässt die Ortsgemeinde Frohnhofen diese Satzung zur Ausübung des
besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten
Grundstücken.

§ 2

Änderung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) an den Grundstücken in der Ortslage Frohnhofen, Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“ sowie im Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354 wird um folgende Flurstücksnummern ergänzt:

(1) Gemarkung Frohnhofen, Flst.Nrn.:

2243, 2244, 2250, 2251, 2279, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2308/1, 2308/2, 2312

Teil von Flst.Nr. 2264 (Teil von ehemals 29/5), 2308, 2258, 2313

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung, mit kenntlich gemachter Ergänzung (Erweiterung), kann dem in Anlage 1 zur Satzung abgedruckten Lageplan entnommen werden. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

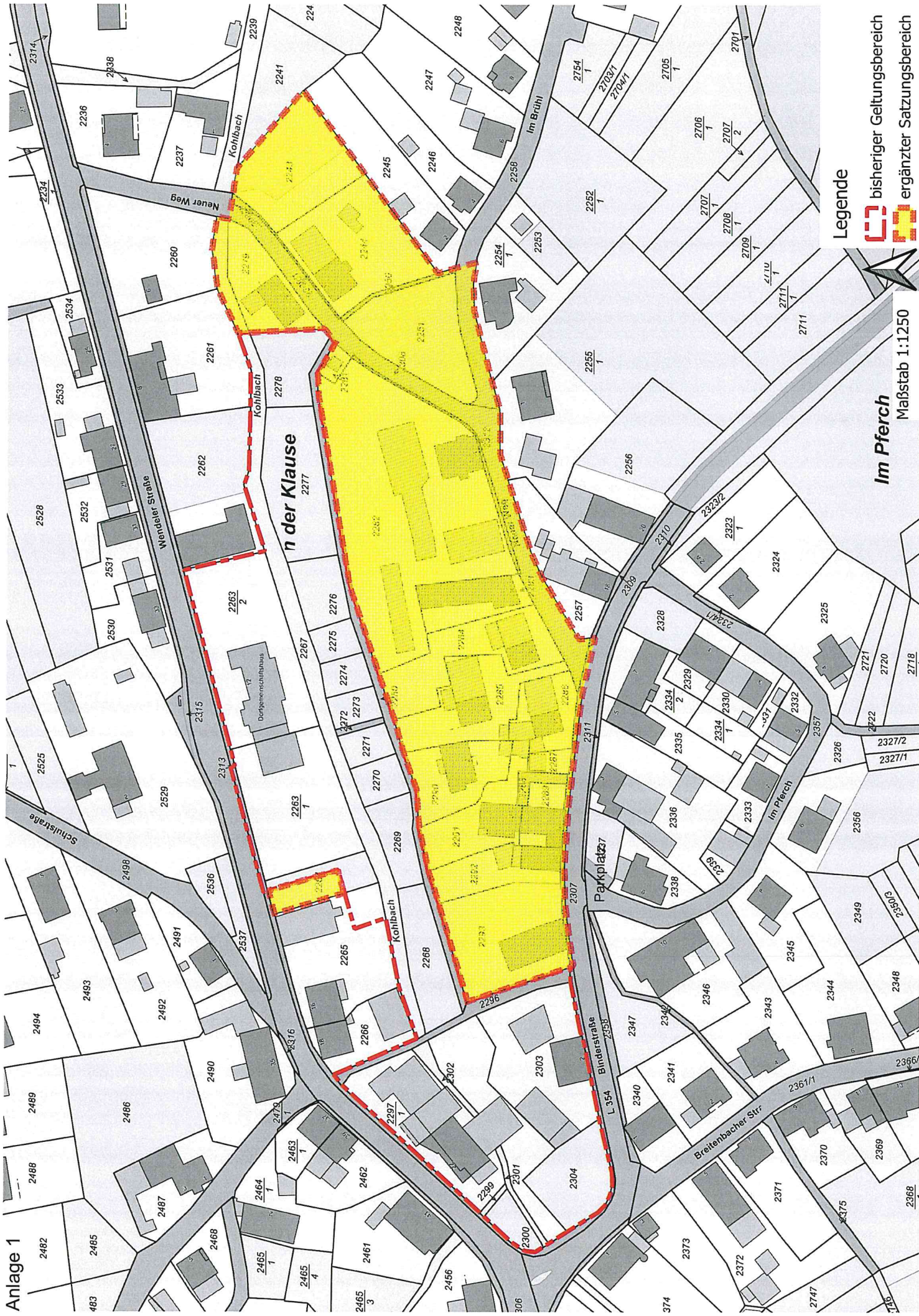
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Frohnhofen, den 30.04.2021

Thomas Weyrich
Ortsbürgermeister





Legende



bisheriger Geltungsbereich
ergänzter Satzungsgebiet



Maßstab 1:1250

Im Pferch